

Dr. Hans Bodendorfer
Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

Registriert als Abschlussprüfer bei der
Abschlussprüferaufsichtsbehörde (QKB 1000014)

A-1010 Wien, Hegelgasse 8/22
Tel. +43 (0)1 512 22 66
Fax +43 (0)1 512 25 10



PKF Österreichischer & Partner GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Hegelgasse 8 | 1010 Wien
Tel. +43 1 512 87 80
Fax +43 1 512 43 44

Bericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2021 der DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei, Wien

e-mail: wt-kanzlei@bodendorfer.at, www.bodendorfer.at
UID ATU65599266, WT-Code 805220
FN 344098 b Handelsgericht Wien
Hypo Tirol Bank AG, Kto. 300 5535 6294, BLZ 57000
IBAN AT39 5700 0300 5535 6294, BIC HYPTAT22

I e-mail office@pkf.at I www.pkf.at
UID-Nr. ATU64580858 I WT-Code 804894
FN 320092 z I Handelsgericht Wien
Erste Bank I IBAN AT92 2011 1310 0510 0333
BIC GIBAATWW I DVR-Nr. 0472735

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Zusammenfassung	3
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und zur Rechnungslegung	3
2.2. Feststellungen zu den Wahlkampfkosten	3
2.3. Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate	3
2.4. Feststellungen zur Parteienförderung	4
3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht	5

Anlagenverzeichnis

Rechenschaftsbericht 2021 der DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	2

Abkürzungsverzeichnis

AAB.....	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs.....	Absatz
Dr.	Doktor
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Ges.m.b.H.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GZ.....	Geschäftszahl
ISA	International Standards on Auditing
KFS/PE	Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen/Prüfung Einzelfragen
KSW.....	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Mag.	Magister
Mio.	Millionen
PartFörG	Parteien-Förderungsgesetz
PartG.....	Parteiengesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch

An den Bundesvorstand der
DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE
Bundespartei
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichts für das Kalenderjahr 2021 der politischen Partei

**DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei,
Wien,**

(im Folgenden auch kurz „Partei“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 29. Jänner 2019 (GZ 103.632/525-P1-3/19) wurden die Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H. und die PKF Österreichischer & Partner GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zu Prüfern des Rechenschaftsberichts der politischen Partei DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei für die Jahre 2018 bis 2022 bestellt.

Die Partei, vertreten durch den Parteivorstand, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, die Rechenschaftsberichte der Jahre 2018 bis 2022 gemäß § 8 Parteiengesetz 2012 (PartG) zu prüfen. Es liegen keine Ausschließungsgründe bzw. Hindernisgründe gemäß § 9 PartG und gemäß §§ 271 und 271 a UGB vor. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Vorschriften des PartG eingehalten worden sind. Die Prüfung ist gemäß § 8 Abs. 1 PartG so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das PartG bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und haben unsere Prüfung in analoger Anwendung der berufüblichen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen sowie der einschlägigen beruflichen Stellungnahmen, ins-

besondere jene zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25), durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass unsere Prüfung nur mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass Fehldarstellungen im Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juni bis September 2022 überwiegend in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung datiert vom 15. September 2022 haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Dr. Hans Bodendorfer, Wirtschaftsprüfer, für die Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H. und Herr Mag. Günther Prindl, Wirtschaftsprüfer, für die PKF Österreichischer & Partner GmbH & Co KG, verantwortlich.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung im Sinne der §§ 268 ff UGB noch eine prüferische Durchsicht des Rechnungsabschlusses der Partei. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei im Sinne einer Gebarungsprüfung Gegenstand unserer Prüfung.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ einen integrierten Bestandteil bilden (AAB 2018). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Partei und den Prüfern, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Vereinbart wurde analog zu § 275 Abs. 2 UGB eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung auch gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von 2 Millionen Euro.

2. Zusammenfassung

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und zur Rechnungslegung

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Rechenschaftsbericht und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung fest. Der Rechenschaftsbericht ist ordnungsgemäß aus dem Rechnungswesen der Bundes- und Landesorganisationen entwickelt und umfasst auch weitere Angaben zu den Bezirks- und Gemeindeorganisationen.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsvermerk.

2.2. Feststellungen zu den Wahlkampfkosten

Gemäß § 4 Abs. 1 PartG 2012 ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet. Die Darstellung der Ausgaben für Wahlwerbung wurde in einer eigenen Anlage zum Rechenschaftsbericht, getrennt nach den einzelnen Wahlen, dargestellt. Die entsprechenden Nachweise zu den Ausgaben für die Wahlwerbung wurden uns vorgelegt.

Die gemäß § 4 Abs. 1 PartG 2012 festgelegte Beschränkung der Ausgaben für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper wurde für jede einzelne Wahl 2021 nicht überschritten.

2.3. Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate

Der Ausweis der Spenden erfolgt gemäß § 6 PartG 2012 in einer eigenen Anlage zum Rechenschaftsbericht. Die Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten werden gemäß § 7 PartG 2012 in einer weiteren Anlage zum Rechenschaftsbericht aufgegliedert.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die in diesen Anlagen enthaltenen Informationen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.4. Feststellungen zur Parteienförderung

Gemäß § 4 Parteien-Förderungsgesetz 2012 (PartFörG) hat jede politische Partei, die Fördermittel nach diesem Bundesgesetz erhält, über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen und die Verwendung im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 PartG 2012 in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen. Aufgrund unserer Prüfung der uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen bestätigen wir, dass die Partei die auf Zeile 03 unter den Einnahmen ausgewiesenen Fördermittel in Höhe von EUR 4.500.551,05 erhalten hat und diese Fördermittel zur politischen Willensbildung auf Bundesebene widmungsgemäß verwendet wurden.

3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

**DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei,
Wien**

für das Kalenderjahr vom 01. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation, der neun Landesorganisationen und des „10. Bundeslandes“ als nichtterritoriale Teilorganisation sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und

Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG), die Inseratenliste (§ 7 PartG) und die Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wien, am 15. September 2022



Dr. Hans Bodendorfer, Wirtschaftsprüfer
Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.



Mag. Günther Prindl, Wirtschaftsprüfer
PKF Österreichischer & Partner GmbH & Co KG

Nachtrag zur Prüfung des Rechenschaftsberichts 2021

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 23. Mai 2023 (GZ 103.632/840-PB-PW/23) die DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei, Wien, zur Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht 2021 aufgefordert und die Bestätigung der Richtigkeit der Stellungnahme durch die bestellten Wirtschaftsprüfer verlangt.

Die Stellungnahme vom 28. Juni 2023 mit der beigefügten Fassung des Rechenschaftsberichts 2021 der DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei, Wien, geht auf die einzelnen Fragestellungen des Rechnungshofes ein und enthält die aktualisierte Fassung des Rechenschaftsberichts (datiert mit 28. Juni 2023) und die gleichfalls geänderten Anlagen.

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die oben angeführte Stellungnahme gemäß Aufforderung des Rechnungshofes vom 23. Mai 2023 sowie die entsprechend aktualisierte Fassung des Rechenschaftsberichts 2021 der DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei, Wien, nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 entspreche. Die gegebenen Erläuterungen sind demnach nachvollziehbar und die angeführten Änderungen wurden in der aktualisierten Fassung des Rechenschaftsberichts 2021 richtig eingearbeitet.

Wien, am 28. Juni 2023



Dr. Hans Bodendorfer, Wirtschaftsprüfer
Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.



Mag. Günther Prindl, Wirtschaftsprüfer
PKF Österreicher & Partner GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung



Die Grünen – Die Grüne Alternative

Rechenschaftsbericht 2021

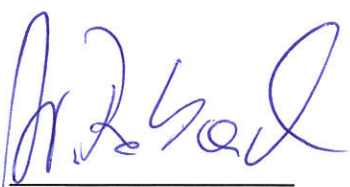
gem. PartG 2012 bestehend aus folgenden Teilen:

1. Rechenschaftsbericht - Einnahmen und Ausgaben (§5 PartG)
 - Teil 1, Bundesorganisation
 - Teil 2, Landesorganisationen mit Bezirks- und Gemeindegruppen
2. Anlagen
 - Spenden, Sponsoring und Inserate, Summen (§6 + §7 PartG)
 - Spenden, Sponsoring und Inserate, namentlicher Ausweis (§6 + §7 PartG)
 - Nachweis der Wahlkampfkosten (§4 Abs 2 PartG)
 - Liste der territorialen Gliederungen (§5 Abs 1a PartG)
 - Liste der Beteiligungsunternehmen
3. Bericht der WirtschaftsprüferInnen

Wien, am 28. Juni 2023



Angela Stoytchev
Bundesgeschäftsführerin



Wolfgang Raback
Bundesfinanzreferent

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 1, Bundesorganisation

Die Grünen - BUNDESPARTEI Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00 €
03	Fördermittel	4 500 551,05 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	0,00 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	165,74 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	6 259,66 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge: nicht zuordenbare Kleineinnahmen	248 299,12 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	429 114,95 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	30,00 €
	Gesamtsumme Einnahmen	5 184 420,52 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	412 719,33 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	298 249,54 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	909 801,49 €
04	Veranstaltungen	195 598,96 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	28 653,80 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	55 710,79 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	142 797,82 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	374,63 €
10	Reisen und Fahrten	3 164,75 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	164 384,09 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände: Kleinausgaben und Zahlungen für weiterverrechnete Leistungen	539 058,02 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	1 310 275,00 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	0,00 €
	Gesamtsumme Ausgaben	4 060 788,22 €

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, Burgenland – Landesorganisation

Die Grünen Burgenland - LANDESORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	2.962,50 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	3.000,00 €
03	Fördermittel	193.272,90 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	8.435,40 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	12,08 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	1.315,00 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge	760,56 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	14.469,00 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	17,50 €
	Gesamtsumme Einnahmen	224.244,94 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	114.061,69 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	14.435,39 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	7.290,53 €
04	Veranstaltungen	4.897,37 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	6.449,16 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.982,00 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00 €
10	Reisen und Fahrten	1.230,07 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	466,20 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	165,34 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	10.000,00 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	157,50 €
	Gesamtsumme Ausgaben	161.135,25 €

Teil 2, Burgenland - Bezirksgruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	4.016,94 €
----------------------------	------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	3.874,41 €
---------------------------	------------

Teil 2, Burgenland - Gemeindegruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	2.157,68 €
----------------------------	------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	2.677,91 €
---------------------------	------------

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, Kärnten - Landesorganisation

Die Grünen Kärnten - LANDESORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	4.780,00 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00 €
03	Fördermittel	0,00 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	0,00 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,74 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	560,00 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge	544,86 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	306.949,00 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	0,00 €
	Gesamtsumme Einnahmen	312.834,60 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	114.268,96 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	21.262,22 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	162.591,17 €
04	Veranstaltungen	8.791,34 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	3.180,58 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00 €
10	Reisen und Fahrten	39,50 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	1.196,10 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	0,00 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	0,00 €
	Gesamtsumme Ausgaben	311.329,87 €

Teil 2, Kärnten - Bezirksgruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	52.385,91 €
----------------------------	-------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	49.619,06 €
---------------------------	-------------

Teil 2, Kärnten - Gemeindegruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	15.949,79 €
----------------------------	-------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	17.784,19 €
---------------------------	-------------

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, Niederösterreich - Landesorganisation

Die Grünen Niederösterreich - LANDESORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	4.890,00 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00 €
03	Fördermittel	1.291.656,35 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	0,00 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	3.653,72 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	31,36 €
14a	sonstige Erträge	0,00 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	211.462,44 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	0,00 €
	Gesamtsumme Einnahmen	1.511.693,87 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	402.008,73 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	162.847,52 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	311.683,43 €
04	Veranstaltungen	0,00 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	8.303,10 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	6.859,51 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	81.783,97 €
10	Reisen und Fahrten	34.878,09 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	52.090,35 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	27.453,73 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	0,00 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	0,00 €
	Gesamtsumme Ausgaben	1.087.908,43 €

Teil 2, Niederösterreich - Bezirksgruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	€ 104.296,92
----------------------------	--------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	€ 90.876,09
---------------------------	-------------

Teil 2, Niederösterreich - Gemeindegruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	€ 1.192.051,51
----------------------------	----------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	€ 735.864,82
---------------------------	--------------

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, Oberösterreich - Landesorganisation

Die Grünen Oberösterreich - LANDESORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	71.109,59 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	26.270,99 €
03	Fördermittel	2.305.003,00 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	47.422,43 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	20.997,60 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	2.304,58 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge	26.490,32 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	467.236,46 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	94.103,94 €
	Gesamtsumme Einnahmen	3.060.938,91 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	1.343.780,86 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	191.384,41 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	1.747.871,32 €
04	Veranstaltungen	92.772,26 €
05	Fuhrpark	453,80 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	93.216,65 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	10.428,00 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	63.452,03 €
10	Reisen und Fahrten	1.297,52 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	1.500,00 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	4.578,90 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	398.003,85 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	97.872,91 €
	Gesamtsumme Ausgaben	4.046.612,51 €

Teil 2, Oberösterreich - Bezirksgruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	570.804,04 €
----------------------------	--------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	832.375,51 €
---------------------------	--------------

Teil 2, Oberösterreich - Gemeindegruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	835.966,58 €
----------------------------	--------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	1.102.672,13 €
---------------------------	----------------

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, Salzburg - Landesorganisation

Die Grünen Salzburg - LANDESORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	19.569,00 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00 €
03	Fördermittel	527.422,95 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	55.438,72 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	3.600,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	21,09 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	993,00 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge	34.603,31 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	89.695,00 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	908,23 €
	Gesamtsumme Einnahmen	732.251,30 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	259.456,61 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	66.883,13 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	151.795,10 €
04	Veranstaltungen	34.311,97 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	15.055,37 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	800,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	20.761,60 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00 €
10	Reisen und Fahrten	0,00 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	395,36 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	872,08 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	918,75 €
	Gesamtsumme Ausgaben	551.249,97 €

Teil 2, Salzburg - Bezirksgruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	86.897,85 €
----------------------------	-------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	21.160,32 €
---------------------------	-------------

Teil 2, Salzburg - Gemeindegruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	33.584,35 €
----------------------------	-------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	15.870,86 €
---------------------------	-------------

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, Steiermark - Landesorganisation

Die Grünen Steiermark - LANDESORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	13.881,40 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	4.903,83 €
03	Fördermittel	2.067.205,49 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	0,00 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	118,76 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	2.480,00 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	13,60 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	875,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge	10.465,45 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	121.504,39 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	4.458,25 €
	Gesamtsumme Einnahmen	2.225.906,17 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	620.366,55 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	198.859,17 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	313.603,51 €
04	Veranstaltungen	146.594,19 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	32.461,45 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	17.771,90 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00 €
10	Reisen und Fahrten	273,20 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	30.500,00 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	10.911,74 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	540.703,38 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	4.458,25 €
	Gesamtsumme Ausgaben	1.916.503,34 €

Teil 2, Steiermark - Bezirksgruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	708.236,30 €
----------------------------	--------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	734.649,97 €
---------------------------	--------------

Teil 2, Steiermark - Gemeindegruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	12.198,13 €
----------------------------	-------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	10.077,35 €
---------------------------	-------------

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, Tirol – Landesorganisation

Die Grünen Tirol - LANDESORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	437,10 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00 €
03	Fördermittel	844.528,68 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	34.671,12 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	11.040,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	4.349,01 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge	2.735,05 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	277.194,25 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	0,00 €
	Gesamtsumme Einnahmen	1.174.955,21 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	786.452,35 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	124.184,56 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	87.405,73 €
04	Veranstaltungen	10.033,29 €
05	Fuhrpark	4.526,42 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	38.101,98 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	4.278,00 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	1.559,55 €
10	Reisen und Fahrten	226,55 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	33.121,85 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	1.674,15 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	13.848,06 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	0,00 €
	Gesamtsumme Ausgaben	1.105.412,49 €

Teil 2, Tirol - Bezirksgruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	295.780,35 €
----------------------------	--------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	257.174,16 €
---------------------------	--------------

Teil 2, Tirol - Gemeindegruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	22.413,99 €
----------------------------	-------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	22.633,73 €
---------------------------	-------------

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, Vorarlberg - Landesorganisation

Die Grünen Vorarlberg - LANDESORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	19.128,21 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	5.445,00 €
03	Fördermittel	624.238,94 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	0,00 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	17,81 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	456,00 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge	17.066,30 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	47.614,34 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	794,60 €
	Gesamtsumme Einnahmen	714.761,20 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	285.550,17 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	58.056,25 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	28.947,49 €
04	Veranstaltungen	43.552,90 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	14.701,45 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	5.887,00 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00 €
10	Reisen und Fahrten	510,40 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	2.700,00 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	2.532,92 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	4.603,00 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	794,60 €
	Gesamtsumme Ausgaben	447.836,18 €

Teil 2, Vorarlberg - Gemeindegruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	172.095,40 €
----------------------------	--------------

Gesamtsumme der Ausgaben:	93.835,08 €
---------------------------	-------------

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, Wien - Landesorganisation

Die Grünen Wien - LANDESORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	54.723,50 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	150,00 €
03	Fördermittel	5.133.658,72 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	538.048,72 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	399,58 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	3.330,13 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	531,89 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge	41.126,14 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	308.778,33 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	764,34 €
	Gesamtsumme Einnahmen	6.081.511,35 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	2.203.975,41 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	676.981,50 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	436.222,67 €
04	Veranstaltungen	453.101,42 €
05	Fuhrpark	10.992,53 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	19.802,80 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	60.417,10 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	36.514,53 €
10	Reisen und Fahrten	1.787,39 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	32.500,00 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	53.727,35 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	0,00 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	766,60 €
	Gesamtsumme Ausgaben	3.986.789,30 €

Teil 2, Wien - Bezirksgruppen

Gesamtsumme der Einnahmen:	€ 0,00
----------------------------	--------

Gesamtsumme der Ausgaben:	€ 0,00
---------------------------	--------

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
Einnahmen und Ausgaben, Kalenderjahr 2021



Teil 2, DIE GRÜNEN - 10. BUNDESLAND - Nicht territoriale Teilorganisation

10. Bundesland - Nicht territoriale TEILORGANISATION Angaben für den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021		
Nr.	Einnahmenart	EINNAHMEN
01	Mitgliedsbeiträge	0,00 €
02	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00 €
03	Fördermittel	0,00 €
04	Beiträge von MandatarInnen + FunktionärInnen	0,00 €
05	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00 €
06	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
07	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00 €
08	Einnahmen aus Spenden (ausg. Z11 und Z12)	0,00 €
09	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 €
12	Sachleistungen	0,00 €
13	Aufnahme von Krediten	0,00 €
14a	sonstige Erträge	0,00 €
14b	sonstige Erträge: Zahlungen von territorialen Gliederungen	4.384,09 €
14c	sonstige Erträge: Zahlungen für durchlaufende Posten	0,00 €
	Gesamtsumme Einnahmen	4.384,09 €
Nr.	Ausgabenart	AUSGABEN
01	Personal	1.395,74 €
02	Büroaufwand inkl. Anschaffungen ohne GWG	0,00 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	727,65 €
04	Veranstaltungen	1.950,00 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00 €
07	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00 €
09	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00 €
10	Reisen und Fahrten	310,70 €
11	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
12	Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00 €
13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
14a	sonstige Aufwände	0,00 €
14b	sonstige Aufwände: Zahlungen an territoriale Gliederungen	0,00 €
14c	sonstige Aufwände: Zahlungen für durchlaufende Posten	0,00 €
	Gesamtsumme Ausgaben	4.384,09 €

Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung

Die Grünen - Die Grüne Alternative Bundespartei bestätigt, dass die für das Jahr 2021 zur Verfügung gestellten Fördermittel des Bundes ausschließlich für gesetzlich vorgesehene Zwecke verwendet wurden.

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
ANLAGEN, Kalenderjahr 2021



Einnahmen aus Spenden, Summen (§6 PartG)

Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:¹⁾

1. von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€ 6.259,66
2. von im Firmenbuch eingetragenen natürl. und jurist. Personen:	€ 0,00
3. von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen:	€ 0,00
4. von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:	€ 0,00
Zusammengefasst auf Gemeindeebene angefallene Spenden:	€ 0,00

Spenden an nahestehende Organisationen und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:²⁾

1. von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€ 40.921,47
2. von im Firmenbuch eingetragenen natürl. und jurist. Personen:	€ 1.100,00
3. von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen:	€ 0,00
4. von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:	€ 20,00
Zusammengefasst auf Gemeindeebene angefallene Spenden:	€ 58.746,83

Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber:

1. von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€ 0,00
2. von im Firmenbuch eingetragenen natürl. und jurist. Personen:	€ 0,00
3. von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen:	€ 0,00
4. von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:	€ 0,00
Zusammengefasst auf Gemeindeebene angefallene Spenden:	€ 0,00

¹⁾ Partei und ihre Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. § 6(2) Z1 PartG

²⁾ Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit und nahestehende Organisationen gem. § 6(2) Z2 PartG

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
ANLAGEN, Kalenderjahr 2021



Einnahmen aus Sponsoring, Summen (§7 PartG)

Sponsoring an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:¹⁾

1. von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€ 0,00
2. von im Firmenbuch eingetragenen natürl. und jurist. Personen:	€ 0,00
3. von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen:	€ 0,00
4. von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:	€ 0,00

Sponsoring an nahestehende Organisationen und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:²⁾

1. von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€ 0,00
2. von im Firmenbuch eingetragenen natürl. und jurist. Personen:	€ 2.300,00
3. von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen:	€ 0,00
4. von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:	€ 0,00

Sponsoring an Abgeordnete und Wahlwerber:

1. von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€ 0,00
2. von im Firmenbuch eingetragenen natürl. und jurist. Personen:	€ 0,00
3. von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen:	€ 0,00
4. von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:	€ 0,00

¹⁾ Partei und ihre Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. § 6(2) Z1 PartG

²⁾ Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit und nahestehende Organisationen gem. § 6(2) Z2 PartG

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
ANLAGEN, Kalenderjahr 2021



Einnahmen aus Inseraten, Summen (§7 PartG)

Inserate an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:¹⁾

1. von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€ 0,00
2. von im Firmenbuch eingetragenen natürl. und jurist. Personen:	€ 0,00
3. von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen:	€ 0,00
4. von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:	€ 0,00

Inserate an nahestehende Organisationen und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:²⁾

1. von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€ 351,36
2. von im Firmenbuch eingetragenen natürl. und jurist. Personen:	€ 12.810,24
3. von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen:	€ 0,00
4. von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:	€ 0,00

Inserate an Abgeordnete und Wahlwerber:

1. von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€ 0,00
2. von im Firmenbuch eingetragenen natürl. und jurist. Personen:	€ 0,00
3. von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen:	€ 0,00
4. von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:	€ 0,00

¹⁾ Partei und ihre Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. § 6(2) Z1 PartG

²⁾ Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit und nahestehende Organisationen gem. § 6(2) Z2 PartG

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
ANLAGEN, Kalenderjahr 2021



Spenden, Sponsoring und Inserate, namentlicher Ausweis (§6 + §7 PartG)

Von den angeführten Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inseraten überschreiten im Einzelfall die Nachfolgenden, die jeweilige gesetzliche Grenze und sind namentlich zu erwähnen:

Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter §6 Abs 3 Z2 PartG fallen:

Oberösterreich, Bezirk Linz-Stadt:

Mag.^a Eva Schobesberger, Domgasse 4, 4020 Linz € 3.200,00
(Meldung an den Rechnungshof am 11.9.2021)

Vorarlberg, Lebenswertes Klaus / Grüne:

Heinz Vogel, Sattelberg 66, 6833 Klaus € 3.000,00
(12 Einzelspenden á € 250,00)

Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:

Kärnten, Gemeindegruppe Wolfsberg

Auto Dohr c.u.b GmbH, Allgäu 32, 9400 Wolfsberg € 5.700,24
(Meldung an den Rechnungshof am 20.6.2022)

Spenden von Vereinen, die nicht unter §6 Abs 3 Z 4 PartG fallen:

Vorarlberg, Höchste Zeit und die Grünen:

Höchste Zeit - Verein für Umwelt und Menschlichkeit,
Schützenstraße 10, 6973 Höchst € 7.500,00
(Meldung an den Rechnungshof am 4.5.2022)

Rechenschaftsbericht gem. §5 PartG
Die Grünen – Die Grüne Alternative
ANLAGEN, Kalenderjahr 2021



Nachweis der Wahlkampfkosten (§4 Abs 2 PartG)

Gemeinderatswahl St. Pölten am 24.1.2021

Nr.	Aufwand für GR-Wahlkampf am 24.1.2021	BETRAG
01	Personal	2.500,00 €
02	Büroaufwand inkl. GWG, ohne Anschaffungen	115,00 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	19.620,29 €
04	Veranstaltungen	0,00 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	1.306,47 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	2.914,08 €
	Aufwand der Bezirksgruppen	6.843,80 €
	Aufwand der Gemeindegruppen	0,00 €
	GESAMTSUMME - Aufwand für GR-Wahlkampf	33.299,64 €

Gemeinderatswahlen Kärnten am 28.02.2021

Nr.	Aufwand für GR-Wahlkampf am 28.2.2021	BETRAG
01	Personal	0,00 €
02	Büroaufwand inkl. GWG, ohne Anschaffungen	0,00 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	149.492,69 €
04	Veranstaltungen	526,82 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00 €
	Aufwand der Bezirksgruppen	20.944,66 €
	Aufwand der Gemeindegruppen	19.477,22 €
	GESAMTSUMME - Aufwand für GR-Wahlkampf	190.441,39 €

Gemeinderatswahl Graz am 26.9.2021

Nr.	Aufwand für Gemeinderatswahlen Graz am 26.9.2021	BETRAG
01	Personal	0,00 €
02	Büroaufwand inkl. GWG, ohne Anschaffungen	0,00 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	23.123,83 €
04	Veranstaltungen	0,00 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00 €
	Aufwand der Bezirksgruppen	349.504,57 €
	Aufwand der Gemeindegruppen	0,00 €
	Aufwand Grüne Jugend Steiermark	4.820,32 €
	Aufwand Personenkomitee, "Graz für Judith Schwentner" ZVR: 1660316712	812,90 €
	GESAMTSUMME - Aufwand für GR-Wahlkampf	378.261,62 €

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen Oberösterreich am 26.9.2021

Nr.	Aufwand für GR+BGM-Wahlkampf am 26.9.2021	BETRAG
01	Personal	0,00 €
02	Büroaufwand inkl. GWG, ohne Anschaffungen	5,01 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	151.590,90 €
04	Veranstaltungen	3.774,74 €
05	Fuhrpark	0,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	1.000,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00 €
	Aufwand der Bezirksgruppen	353.576,63 €
	Aufwand der Gemeindegruppen	543.472,14 €
	GESAMTSUMME - Aufwand für GR+BGM-Wahlkampf	1.053.419,42 €

Landtagswahl Oberösterreich am 26.9.2021

Nr.	Aufwand für LT-Wahlkampf am 26.9.2021	BETRAG
01	Personal	114.786,99 €
02	Büroaufwand inkl. GWG, ohne Anschaffungen	463,45 €
03	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	1.207.026,34 €
04	Veranstaltungen	44.186,67 €
05	Fuhrpark	660,00 €
06	sonstiger Sachaufwand für Administration	10.730,00 €
08	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00 €
	Aufwand der Bezirksgruppen	47.547,57 €
	Aufwand der Gemeindegruppen	43.447,83 €
	GESAMTSUMME - Aufwand für LT-Wahlkampf	1.468.848,85 €

Liste der territorialen Gliederungen (§5 Abs 1a PartG)

BURGENLAND

1 Landesorganisation	• Die Grünen Burgenland	
8 Bezirksgruppen	• Neusiedl • Eisenstadt (StSt) • Eisenstadt Umgebung • Mattersburg	• Oberpullendorf • Oberwart • Güssing • Jennersdorf
30 Gemeindegruppen	• Breitenbrunn am Neusiedler See • Bruckneudorf • Forchtenstein • Frankenu-Unterpullendorf • Gols • Großpetersdorf • Großwarasdorf • Horitschon • Jennersdorf • Kaisersdorf • Kobersdorf • Litzelsdorf • Markt St. Martin • Mattersburg	• Müllendorf • Neudörf • Neusiedl am See • Nickelsdorf • Oberpullendorf • Oberschützen • Oberwart • Osip • Parndorf • Pinkafeld • Podersdorf • Pöttching • Weiden am See • Weppersdorf • Winden am See • Zurndorf

KÄRNTEN

1 Landesorganisation	• Die Grünen Kärnten	
2 Bezirksgruppen	• Klagenfurt (StSt)	• Villach (StSt)

29 Gemeindegruppen	• Bad St. Leonhard im Lavanttal • Dellach • Feldkirchen in Kärnten • Ferlach • Finkenstein am Faaker See • Gurk • Hermagor-Pressegger See • Keutschach am See • Krumpendorf am Wörthersee • Mallnitz • Malta • Maria Saal • Maria Wörth • Millstatt am See • Moosburg	• Ossiach • Paternion • Pörschach am Wörther See • Schiefeling am Wörthersee • Spittal an der Drau • St. Jakob im Rosental • St. Kanzian am Klopeiner See • St. Veit an der Glan • Steindorf am Ossiacher See • Steuerberg • Treffen am Ossiacher See • Velden am Wörther See • Wernberg • Wolfsberg
---------------------------	---	---

NIEDERÖSTERREICH

1 Landesorganisation	• Die Grünen Niederösterreich	
23 Bezirksgruppen	• Amstetten • Baden • Bruck an der Leitha • Gänserndorf • Gmünd • Hollabrunn • Horn • Korneuburg • Krems an der Donau - Land • Krems an der Donau (StSt) • Lilienfeld	• Melk • Mistelbach • Mödling • Neunkirchen • Scheibbs • St. Pölten - Land • St. Pölten (StSt) • Tulln an der Donau • Waidhofen an der Ybbs (StSt) • Wiener Neustadt • Wiener Neustadt (StSt) • Zwettl

121 Gemeindegruppen	• Amstetten • Annaberg • Artstetten-Pöbring • Bad Fischau-Brunn • Bad Vöslau • Baden • Biedermannsdorf • Bisamberg • Böheimkirchen • Breitenfurt bei Wien • Bruck an der Leitha • Brunn am Gebirge • Deutsch-Wagram • Dunkelsteinerwald • Ebreichsdorf • Eichgraben • Emmersdorf an der Donau • Ernstbrunn • Euratsfeld • Furth bei Göttweig • Gablitz • Gänserndorf • Gastern • Gerasdorf bei Wien • Gießhübl • Gloggnitz • Grafenegg • Gramatneusiedl • Großebersdorf • Groß-Enzersdorf • Großrußbach • Gumpoldskirchen • Guntramsdorf • Hagenbrunn • Harmannsdorf • Heidenreichstein • Heiligenkreuz • Hennersdorf • Herzogenburg • Himberg • Hohe Wand • Hohenau an der March • Hoheneich • Hollabrunn • Horn • Kaltenleutgeben • Kirchstetten • Klosterneuburg	• Maria-Lanzendorf • Markersdorf-Haindorf • Markt Piesting • Mauerbach • Melk • Mistelbach • Mödling • Muckendorf-Wipfing • Neulengbach • Neunkirchen • Neustift-Innermanzing • Ober-Grafendorf • Oberwaltersdorf • Payerbach • Perchtoldsdorf • Pernitz • Pfaffstätten • Pitten • Pöchlarn • Pottenstein • Pressbaum • Purgstall an der Erlauf • Purkersdorf • Reichenau • Retz • Rohrendorf bei Krems • Scharndorf • Scheiblingkirchen-Thernberg • Schönberg am Kamp • Schönbühel-Aggsbach • Schrems • Schwechat • Seitenstetten • Sieghartskirchen • Sierndorf • Spillern • St. Andrä-Wördern • St. Valentin • Stockerau • Strasshof an der Nordbahn • Traiskirchen • Traismauer • Trumau • Tulln an der Donau • Tullnerbach • Ulrichskirchen-Schleinbach
----------------------------	--	---

	• Korneuburg • Kottlingbrunn • Kreuttal • Kreuzstetten • Ladendorf • Langenlois • Langenzersdorf • Laxenburg • Leiben • Leobendorf • Mank • Marchegg • Maria Enzersdorf • Maria-Anzbach	• Vösendorf • Waidhofen an der Thaya • Waldenstein • Warth • Weikendorf • Wienerwald • Wilhelmsburg • Wolfsgaben • Wolkersdorf im Weinviertel • Ybbsitz • Zeiselmauer-Wolfpassing • Zistersdorf • Zwettl-Niederösterreich
--	--	---

OBERÖSTERREICH

1 Landesorganisation	• Die Grünen Oberösterreich	
18 Bezirksgruppen	• Braunau • Eferding • Freistadt • Gmunden • Grieskirchen • Kirchdorf • Linz (StSt) • Linz-Land • Perg	• Ried • Rohrbach • Schärding • Steyr (StSt) • Steyr-Land • Urfahr-Umgebung • Vöcklabruck • Wels (StSt) • Wels-Land
156 Gemeindegruppen	• Aigen-Schlägl • Alberndorf in der Riedmark • Alkoven • Altenberg bei Linz • Altmünster • Andorf • Ansfelden • Arbing • Aschach an der Donau • Aschach an der Steyr • Asten • Attersee • Attnang-Puchheim	• Mondseeland - St. Lorenz • Mondseeland - Tiefgraben • Mörschwang • Natternbach • Neufelden • Neuhofen an der Krems • Neuhofen im Innkreis • Neukirchen an der Vöckla • Neumarkt im Mühlkreis • Oberhofen am Irrsee • Obernberg am Inn • Oberneukirchen • Oberwang • Ohlsdorf • Ort im Innkreis

	• Bad Goisern am Hallstättersee • Bad Hall • Bad Ischl • Bad Leonfelden • Bad Schallerbach • Braunau am Inn • Brunnenthal • Buchkirchen • Diersbach • Dietach • Eberschwang • Eferding • Engelhartzell • Engerwitzdorf • Enns • Esternberg • Fraham • Frankenburg am Hausruck • Freistadt • Gallneukirchen • Gallspach • Gampern • Garsten • Gaspoltshofen • Geboltskirchen • Gmunden • Gosau • Gramastetten • Grieskirchen • Grünau im Almtal • Gschwandt • Haag am Hausruck • Hagenberg im Mühlkreis • Hartkirchen • Hinterstoder • Hofkirchen im Mühlkreis • Hohenzell • Holzhausen • Hörsching • Katsdorf • Kefermarkt • Kirchberg-Thening • Kirchdorf an der Krems • Kirchsschlag bei Linz • Kremsmünster • Krenglbach • Kronstorf • Laakirchen	• Ottnang am Hausruck • Pasching • Perg • Peuerbach • Piberbach • Pichl bei Wels • Pinsdorf • Pitzenberg • Pollham • Prambachkirchen • Pregarten • Puchenau • Pucking • Raab • Regau • Ried im Innkreis • Ried in der Riedmark • Riedau • Rohrbach – Berg • Sandl • Scharnstein • Scharten • Schlüßlberg • Schörfling • Schwanenstadt • Schwertberg • Seewalchen am Attersee • Sierning • St. Florian • St. Georgen an der Gusen • St. Georgen bei Obernberg am Inn • St. Georgen im Attergau • St. Gotthard im Mühlkreis • St. Martin im Innkreis • St. Martin im Mühlkreis • St. Peter am Hart • St. Thomas • St. Willibald • St. Wolfgang • Steegen • Steinbach am Attersee • Steinerkirchen an der Traun • Steinhaus • Taiskirchen im Innkreis • Ternberg • Thalheim bei Wels • Timelkam • Tollet
--	---	--

	• Langenstein • Lasberg • Laussa • Lengau • Lenzing • Leonding • Leopoldschlag • Lichtenberg • Losenstein • Luftenberg an der Donau • Marchtrenk • Mattighofen • Mauthausen • Meggenhofen • Micheldorf in Oberösterreich • Mondseeland - Mondsee	• Traun • Tumeltsham • Ungenach • Vöcklabruck • Vöcklamarkt • Vorchdorf • Waizenkirchen • Walding • Wallern an der Trattnach • Wartberg ob der Aist • Weibern • Weyregg am Attersee • Wilhering • Zell am Pettenfirst • Zell an der Pram • Zwettl an der Rodl
--	---	--

SALZBURG

1 Landesorganisation	• Die Grünen Salzburg	
6 Bezirksgruppen	• Salzburg Umgebung • Hallein • St. Johann im Pongau	• Zell am See • Tamsweg • Salzburg (StSt)
31 Gemeindegruppen	• Abtenau • Anthering • Anif • Bad Vigaun • Bergheim • Bruck an der Großglocknerstraße • Elsbethen • Eugendorf • Fuschl am See • Goldegg • Grödig • Großgmain • Hallein • Hallwang • Henndorf am Wallersee • Koppl	• Kuchl • Mattsee • Neumarkt am Wallersee • Oberalm • Oberndorf bei Salzburg • Obertrum am See • Saalfelden am Steinernen Meer • Sankt Johann im Pongau • Sankt Martin bei Lofer • Seeham • Seekirchen am Wallersee • Strobl • Thalgau • Wals-Siezenheim • Zell am See

STEIERMARK

1 Landesorganisation	• Die Grünen Steiermark	
13 Bezirksgruppen	• Bruck-Mürzzuschlag • Deutschlandsberg • Graz (StSt) • Graz-Umgebung • Hartberg-Fürstenfeld • Leibnitz • Leoben	• Liezen • Murau • Murtal • Südoststeiermark • Voitsberg • Weiz
95 Gemeindegruppen	• Admont • Albersdorf-Prebuch • Allerheiligen bei Wildon • Altaussee • Bad Aussee • Bad Gleichenberg • Bad Radkersburg • Bärnbach • Bruck an der Mur • Deutsch Goritz • Deutschfeistritz • Deutschlandsberg • Dobl-Zwaring • Eggersdorf bei Graz • Fehring • Feistritztal • Feldbach • Feldkirchen bei Graz • Frohnleiten • Fürstenfeld • Gleisdorf • Gnas • Gössendorf • Gratkorn • Gratwein-Straßengel • Großklein • Großwilfersdorf • Gutenberg-Stenzengreith • Halbenrain • Hart bei Graz • Hartberg • Hausmannstätten • Heiligenkreuz am Waasen	• Ludersdorf-Wilfersdorf • Markt Hartmannsdorf • Mitterdorf an der Raab • Murau • Mureck • Mürzzuschlag • Nestelbach bei Graz • Neumarkt in der Steiermark • Ottendorf an der Rittschein • Pernegg an der Mur • Pirching am Traubenberg • Pischelsdorf am Kulm • Pöllau • Preding • Premstätten • Raaba-Grambach • Sankt Anna am Aigen • Sankt Kathrein am Offenegg • Sankt Marein bei Graz • Sankt Martin im Sulmtal • Sankt Radegund bei Graz • Sankt Ruprecht an der Raab • Sankt Stefan ob Stainz • Seiersberg-Pirka • Sinabelkirchen • Söchau • Söding - Sankt Johann • St. Margarethen an der Raab

	• Hitzendorf • Hofstätten an der Raab • Irdning-Donnersbachtal • Judenburg • Kainbach bei Graz • Kalsdorf bei Graz • Knittelfeld • Köflach • Krieglach • Kumberg • Lafnitz • Laßnitzhöhe • Leibnitz • Leoben • Lieboch • Liezen • Ligist	• Stainz • Stallhofen • Stattegg • Straden • Straß in der Steiermark • Thal • Tillmitsch • Trieben • Trofaiach • Vasoldsberg • Voitsberg • Wagna • Weinitzen • Weiz • Wildon • Wundschuh • Zeltweg
--	--	--

TIROL

1 Landesorganisation	• Die Grünen Tirol	
9 Bezirksgruppen	• Imst • Innsbruck (StSt) • Innsbruck Land • Kitzbühel • Kufstein	• Landeck • Lienz • Reutte • Schwaz

39 Gemeindegruppen	• Absam • Aldrans • Axams • Bad Häring • Birgitz • Breitenwang • Brixlegg • Eben/Maurach am Achensee • Fieberbrunn • Götzens • Haiming • Hall in Tirol • Hopfgarten im Brixental • Imst • Jenbach • Kematen in Tirol • Kirchbichl • Kitzbühel • Kramsach	• Kufstein • Landeck • Lans • Lienz • Mils • Mutters • Natters • Oberperfuss • Reutte • Rinn • Rum • Schwaz • Sistrans • St. Johann in Tirol • Telfs • Thaur • Völs • Vomp • Wörgl • Zirl
---------------------------	--	--

VORARLBERG

1 Landesorganisation	• Die Grünen Vorarlberg	
27 Gemeindegruppen	• Alberschwende • Altach • Bludenz • Bregenz • Bürs • Dornbirn • Feldkirch • Frastanz • Göfis • Götzis • Hard • Höchst • Hohenems	• Klaus • Klaus BLÜHT • Koblach • Lauterach • Lochau • Lustenau • Nenzing • Nüziders • Rankweil • Satteins • Schwarzach • Vandans • Wolfurt • Zwischenwasser

WIEN

1 Landesorganisation	• Die Grünen Wien
23 Bezirksgruppen	• Die Grünen Wien 1. Bezirk • Die Grünen Wien 2. Bezirk • Die Grünen Wien 3. Bezirk • Die Grünen Wien 4. Bezirk • Die Grünen Wien 5. Bezirk • Die Grünen Wien 6. Bezirk • Die Grünen Wien 7. Bezirk • Die Grünen Wien 8. Bezirk • Die Grünen Wien 9. Bezirk • Die Grünen Wien 10. Bezirk • Die Grünen Wien 11. Bezirk • Die Grünen Wien 12. Bezirk • Die Grünen Wien 13. Bezirk • Die Grünen Wien 14. Bezirk • Die Grünen Wien 15. Bezirk • Die Grünen Wien 16. Bezirk • Die Grünen Wien 17. Bezirk • Die Grünen Wien 18. Bezirk • Die Grünen Wien 19. Bezirk • Die Grünen Wien 20. Bezirk • Die Grünen Wien 21. Bezirk • Die Grünen Wien 22. Bezirk • Die Grünen Wien 23. Bezirk

Liste der nicht territorialen Teilorganisationen

Gemäß den Statuten der Grünen Bundespartei gibt es folgende nicht territoriale Teilorganisationen:

- DIE GRÜNEN - 10. BUNDESLAND: Vertretung der ethnischen Minderheiten

Liste der Beteiligungsunternehmen

Es sind keine Beteiligungsunternehmen vorhanden.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.